



## Checkliste „Familiennachzug im beschleunigten Fachkräfteverfahren“

Das beschleunigte Fachkräfteverfahren umfasst auch den **Ehe- bzw. eingetragenen Lebenspartner** und **minderjährige ledige Kinder** des Ausländers, die gemeinsam einreisen oder später nachziehen wollen. Ein späterer Nachzug ist – abhängig von der Gültigkeitsdauer des Visums des Ausländers – innerhalb von sechs bis zwölf Monaten nach Einreise des Ausländers möglich.

---

### Hinweis

Die Einbeziehung von Familienangehörigen in das beschleunigte Fachkräfteverfahren sollte bereits bei Abschluss der Vereinbarung, spätestens aber bis zur Erteilung der Vorabzustimmung mitgeteilt werden.

---

### Für Ehe-/Lebenspartner:

Die Ehe bzw. eingetragene Lebenspartnerschaft muss sowohl im Herkunftsland staatlich anerkannt als auch in Deutschland rechtsgültig sein.

- Anerkannter und gültiger **Reisepass oder Passersatz** des Ehe-/Lebenspartners (Farbkopie)
- Vollmacht** des Ehe-/Lebenspartners auf den Arbeitgeber (Kopie)
- Heiratsurkunde / Lebenspartnerschaftsurkunde**
  - Internationale Heiratsurkunde / Lebenspartnerschaftsurkunde (amtlich beglaubigte Kopie)  
oder
  - Original oder amtlich beglaubigte Kopie der Heiratsurkunde / Lebenspartnerschaftsurkunde in Originalsprache + deutsche Übersetzung (Kopie)
- Sprachzertifikat** eines **ALTE**-zertifizierten Sprachinstituts über deutsche Sprachkenntnisse des Ehe-/Lebenspartners mindestens auf **GER-Niveau A1** (Kopie)  
Dieser Nachweis ist in den Fällen des [§ 30 Abs. 1 Satz 3 AufenthG](#) nicht nötig.

### Für minderjährige ledige Kinder:

Die Kinder dürfen das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und nicht verheiratet, geschieden oder verwitwet sein.

- Anerkannter und gültiger **Reisepass oder Passersatz** des Kindes oder Reisepass bzw. Passersatz, in dem das Kind eingetragen ist (Farbkopie)
- Vollmacht** der Sorgeberechtigten auf den Arbeitgeber (Kopie)
- Geburtsurkunde**
  - Internationale Geburtsurkunde (amtlich beglaubigte Kopie)  
oder
  - Original oder amtlich beglaubigte Kopie der Geburtsurkunde in Originalsprache + deutsche Übersetzung (Kopie)

### In beiden Fällen:

- Nachweis über die **Sicherung des Lebensunterhalts** der gesamten Familie einschl. **ausreichenden Wohnraumes** (Kopie)  
Der Lebensunterhalt der gesamten Familie muss während des gesamten Aufenthaltes gesichert sein. Grundlage für die Bedarfsberechnung sind die [Regelbedarfe in der Grundsicherung und Sozialhilfe](#). Das Gehalt des Ausländers kann niedriger als der Bedarf sein, wenn der Lebensunterhalt nachweislich bereits aus anderen Mitteln bestritten werden kann. Es muss für jedes Familienmitglied im Alter von 6 Jahren und älter 12 m<sup>2</sup>, unter 6 Jahren 10 m<sup>2</sup> Wohnfläche zur Verfügung stehen. Der Nachweis über ausreichenden Wohnraum ist in den Fällen des [§ 29 Abs. 5 AufenthG](#) nicht nötig.